

Aufwand für den beschlagnahmten Gegenstand bis zum Zeitpunkt einer möglichen rechtskräftigen Entscheidung besteht.

§119

Aufhebung der Beschlagnahme**(1) Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn**

1. das Verfahren gegen den Beschuldigten oder den Angeklagten nicht nur vorläufig eingestellt wird;
2. der Angeklagte rechtskräftig freigesprochen wird;
3. der Angeklagte rechtskräftig verurteilt wird und das Urteil nicht auf Einziehung des Vermögens oder der beschlagnahmten Gegenstände oder beschlagnahmten Forderungen und Rechte lautet.

(2) Eine beschlagnahmte Sache ist dem Berechtigten *uu* übergeben, wenn die Voraussetzungen der Beschlagnahme nicht mehr vorliegen.

(3) Die Beschlagnahme des Vermögens wird aufgehoben, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(4) Zuständig für die Aufhebung der Beschlagnahme ist das Organ, das die Beschlagnahme anordnete, im gerichtlichen Verfahren das Prozeßgericht.

Die Aufhebung der Beschlagnahme hat zu erfolgen, wenn die Voraussetzungen für die Beschlagnahme weggefallen sind. Das ist immer der Fall,

- sobald beschlagnahmte Gegenstände nicht mehr benötigt werden, weil diese ihre Bedeutung (z. B. als Beweismittel) für das Strafverfahren verloren haben und dem Betroffenen oder Geschädigten zurückzugeben sind (§ 56 Abs. 2 und 3 StGB);
- wenn das Verfahren endgültig eingestellt wurde (§§ 141, 148, 152, 189 Abs. 2, 248, 249);
- nach Rechtskraft eines Freispruchs (§ 244);
- bei rechtskräftiger Verurteilung, wenn nicht auf Einziehung der Gegenstände erkannt wurde (§ 242).

Wird ein Gegenstand zwar als Beweismittel entbehrlich, unterliegt dieser aber der Einziehung (z. B. bei Schund- und Schmutzerzeugnissen), darf die Beschlagnahme nicht aufgehoben werden.

§120

Arrestbefehl des Staatsanwalts

(1) Der Staatsanwalt kann über das Vermögen oder Teile des Vermögens des Beschuldigten einen Arrestbefehl erlas-